

lich anerkannten Individuen fernerhin nicht zurückgestellt werden können wenn dieselben nicht in der einzureichenden Nachweisung mit verzeichnet und darüber Auskunft ertheilt sein sollte, daß ihre häuslichen Verhältnisse unverändert geblieben sind und auch noch fernerhin die Zurückstellung durchaus nothwendig machen.

Es haben die Magisträte und Ortsvorstände daher jedenfalls die nach meiner Kreisblatts-Bekanntmachung vom 1. Juni 1863 — Kreisblatt pro 1863 Nr. 24. als unabkömmlich anerkannten Manufakturen ihres Ortes in den einzureichenden Reclamations-Listen nachzuweisen und bei jedem anzugeben, ob oder weshalb nicht die fernere Zurückstellung erforderlich ist, auch dafür bei eigener Vertretung zu sorgen, daß qu. Nachweisungen mir bis zum bestimmten Tage pünktlich zugehen, da auf später eingehende Anträge nicht gerücksichtigt werden kann.

Teltow, den 15. Januar 1863.

Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

Diejenigen Einsassen des Kreises, welche die ihnen für gelieferte Mobilmachungs-Pferde zustehende Geld-Bergütung in Verfolg meiner Kreisblatts-Bekanntmachung vom 28. December 1863 bei der Teltowischen Kreis-Kasse zu Berlin noch nicht abgehoben haben, fordere ich hiermit auf, die Abhebung wegen des Jahres-Rechnungsschlusses nunmehr **sofort** zu bewirken.

Teltow, den 18. Januar 1864.

Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

Nachdem durch die Allerhöchsten Ordres vom 1. und 15. v. Mts. die Mobilmachung der 6. und 13. Division angeordnet worden ist, bestimmen wir hierdurch unter Hinweisung auf den §. 19. des Gesetzes vom 31. December 1842 (No. 2319.), daß Entlassungs-Urkunden an ersatz-, reserve- und landwehrpflichtige Personen in den Bezirken des 3. und 7. Armeekorps bis auf Weiteres nicht ertheilt werden dürfen.

Ebenso sind für ersatz- und reservenpflichtige Personen in den Bezirken des 3. und 7. Armeekorps bis auf Weiteres Auslands-Pässe und Heimathscheine nicht auszufertigen. Auf landwehrpflichtige Personen ist diese leptere Bestimmung nicht anzuwenden.

Indem wir die Königliche Regierung beauftragen, hiernach das Weitere in Ihrem Ressort sofort zu veranlassen, nehmen wir hinsichtlich des Verbots der Secrecy-Ertheilung an die in Folge der Allerhöchst Befohlenen Kriegsbereitschaft der Königl. Marine zur Einziehung gelangenden Marine-Reserven und Seedienstpflichtigen auf den Circular-Erlaß vom 16. v. M. Bezug.

Berlin, den 2. Januar 1864.

Der Kriegs-Minister.

(gez.) von Moon.

Der Minister des Innern.

(gez.) Gr. Eulenburg.

An die Königliche Regierung zu Potsdam. — I. 2524. M. 3. —

Vorstehenden Ministerial-Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntniß und Nachachtung der nachgeordneten Behörden.  
Teltow, den 18. Januar 1864.

Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

Die Dominien, Magisträte und Orts-Vorstände im Kreise, welchen die von der Königlichen Regierung festgesetzten Klassen-, Krieger- und Landarmensteuer-Rollen für das Jahr 1864 zugegangen sind, Theils in diesen Tagen zugehen werden, veranlasse ich hiermit, diese Rollen schleunigst mehrere Tage lang zur Einsicht der darin verzeichneten Steuerpflichtigen öffentlich auszulegen und davon den Orts-Einwohnern sofort in geeigneter Weise Kenntniß zu geben.

Die zur Anbringung von Reclamationen gegen die diesjährige Klassensteuer-Veranlagung gesetzlich bestimmte Präklusiv-Frist von 3 Monaten läuft **spätestens am 25. April cr.** ab, und würden später eingehende Reclamationen ohne Weiteres portopflchtig zurückgewiesen werden.

Nach den Rollen sind sofort die Hebe-Listen anzulegen. Die Steuern müssen in den ersten 8 Tagen eines jeden Monats erhoben und zu den feststehenden Zahlungstagen an die Kreis-Kasse abgeführt, die bis einschließlich den 8. des Monats nicht gezahlten Beträge sofort eingefordert, und wenn auch dann binnen 3 Tagen nicht Zahlung geleistet wird, unverzüglich executivisch beizutreiben oder zu dem Behufe mir angezeigt werden.

Die Kriegsschuldensteuer des dritten Verbandes, also in den ländlichen Ortschaften ist pro 1864 und ferner in den drei Monaten April, Juli und October, das Landarmengeld, wie solches in den Rollen angegeben ist, in den Quartal-Anfangsmonaten Januar, April, Juli und October zu erheben.

Teltow, den 16. Januar 1864.

Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

### Bekanntmachung.

Den Dominien und Orts-Polizei-Behörden bringe ich zur Kenntniß, daß der Maurermeister Friedrich Wilhelm Lüben in Trebbin von mir zum Taxator für die diesseitige Societät erwählt und unterm 7. d. Mts. vorchriftsmäßig vereidigt worden ist.

Gütergop, den 17. Januar 1864.

Teltowischer Kreis-Feuer-Societäts-Director.  
von Albrecht.